

der Kastele (im Anhang I kritisch herausgegeben) zum weitaus grössten Teil noch der staufigen Periode an.

Der Verf. handelt zunächst von den Organen der Kastellverwaltung (Kap. I—III), dann im einzelnen von dem Verwaltungsbetrieb (Kap. V—VIII), zum Schluss ausführlicher von der Reparatur der Kastele. Interessant sind vor allem die Statistiken über die Stärke der Besatzungen und die Höhe der Besoldungsetats mit den Schwankungen im einzelnen unter dem Einfluss äusserer Umstände, ferner das Experimentieren zwischen Zentralisierung und Dezentralisierung in der Verwaltung und in anderen Fragen, das die Anfänge Karls I. charakterisiert, bis man schliesslich in der Hauptsache zu der festen Praxis der Zeit Friedrichs II. zurücklenkte, wahrscheinlich seitdem mit der Einnahme von Lucera (1269) die dort lagernden staufigen Akten und Register in den Besitz und zur Kenntnis der angiovinischen Verwaltung gelangten.

E. C.

232. Im 3. Heft der 'Beiträge zur Geschichte des alten Mönchtums und des Benediktinerordens' (Münster 1912) untersucht P. Matth. Rothenhäusler die Aufnahmeordnung der Regula S. Benedicti, indem er Inhalt, Form und Wirkung der Profess im einzelnen zergliedert. P. Ildefons Herwegen schliesst daran eine Geschichte der Benediktinischen Professformel von der ältesten Formel von Montecassino bis in ihre späteren Ableitungen.

M. T.

233. J. P. Kirsch, Die sogen. 'Confessio' der Konstantinischen Schenkung (Römische Quartalschrift XXVII, 1913, S. 169*—189*; vergl. schon eb. XXIII, 2, S. 110—114) untersucht die Quellen des Glaubensbekenntnisses im ersten Teil der falschen Urkunde und folgert aus ihrer Art und aus den Umständen der älteren Ueberlieferung und Verbreitung der Fälschung, dass sie nicht in Rom, sondern in Gallien etwa unter Ludwig dem Frommen entstanden sei. Bei dieser ja nicht neuen Annahme bleiben aber doch neben wichtigen stilistischen Dingen wesentliche Teile des Inhalts unberücksichtigt, die auf Entstehung in den Kreisen des Römischen Klerus schliessen lassen, und die von dem Verfasser geltend gemachten Tatsachen erklären sich weit einfacher und besser durch die u. a. von Boehmer vertretene Vermutung, dass die Urkunde in der Umgebung Stephans II. im Zusammenhang mit seiner Reise in das Frankenreich 753/54 ent-